

# RS Vwgh 1997/7/10 95/20/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

WaffG 1986 §8;

### Rechtssatz

Da die Bestimmungen des WaffG über den Besitz von Waffen und Munition auch für deren Innehabung gelten, kommt es für die waffenrechtliche Verantwortlichkeit des Bf nicht darauf an, wem die bei ihm aufgefundenen Waffen gehören und ob er sie für sich selbst behalten wollte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200201.X01

### Im RIS seit

25.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

26.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)